

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Stromberg

vom 11.10.2004 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.09.2010

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Stromberg erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Stromberg. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „<http://www.stromberg.de>“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Stromberg, eines Ausschusses oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Ortsgemeinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach

Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Stromberg

(1) Der Verbandsgemeinderat Stromberg bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Werksausschuss
4. Schulträgerausschuss
5. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Strukturpolitik und Nachhaltigkeit
6. Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport
7. Ausschuss für Natur, Umwelt und Landwirtschaft

(2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 haben 10 Mitglieder und für jedes Mitglied bis zu 2 Stellvertreter.

(3) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates Stromberg und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde Stromberg gebildet.

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates Stromberg sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Stromberg auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Stromberg vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates Stromberg über

1. den Haushaltsplan,
2. die Satzungen (soweit nicht Belange der Verbandsgemeindewerke betroffen sind, die vom Werksausschuss behandelt werden),

3. die Bauleitplanung,
4. die Regionalplanung,
5. die Entwicklungsvorhaben,
6. die Finanzplanung.

(2) Im übrigen werden den Ausschüssen folgende Aufgaben zugewiesen:

- **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Strukturpolitik und Fremdenverkehr**

Er berät über die mittel- und langfristigen Planungen der Verbandsgemeinde (§ 32 Abs. 2 Nr. 9 GemO), dazu zählen die Regionalplanung, der öffentliche Personennahverkehr, die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsförderung" (GA), sowie die Flächennutzungsplanung nach § 67 Abs. 2 GemO.

- **Ausschuss für Natur, Umwelt und Landwirtschaft**

Er ist zuständig für alle Fragen der Umwelt, Natur und Landwirtschaft, es sei denn, dass ein anderer Ausschuss zuständig ist. Der Verbandsgemeinderat oder die übrigen Ausschüsse können weitere Aufgaben zur Mitberatung übertragen.

Ferner obliegt ihm die Beratung über den Ausbau und die Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung (§ 67 Abs. 1 Nr. 7 GemO).

- **Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport**

Die Vorberatung des Baues und der Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen sowie überörtlicher Sozialeinrichtungen, insbesondere Sozialstationen und Einrichtungen der Altenpflege, soweit nicht freie gemeinnützige Träger solche errichten. (§ 67 Abs. 1 Nr. 3 und 4) obliegt diesem Ausschuss.

(3) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Stromberg. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Stromberg, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

(4) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde Stromberg mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten;
2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger Ausgaben bis 25.000,00 Euro und außerplanmäßiger Ausgaben bis 12.500,00 Euro.
4. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde Stromberg ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 Euro, soweit die Beschlussfassung nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist;
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem anderen Ausschuss übertragen ist.
6. Stundung, Niederschlagung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
7. Aufgaben nach § 16 b GemO
8. Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 3.000,-- € im Einzelfall
9. Entscheidung in sämtlichen Angelegenheiten betreffend die „Deutscher Michel“ Halle.

Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 8 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,-- € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

(5) Der Werksausschuss entscheidet über alle Belange des Eigenbetriebs im Rahmen seiner Zuständigkeit nach der Betriebsatzung und den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Stromberg auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats,
5. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
6. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

§ 5

Beigeordnete

Die Verbandsgemeinde Stromberg hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates Stromberg

- (1)** Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2)** Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18 Euro.
- (3)** Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4)** Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen

Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstausfall wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstausfall nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Stromberg erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 18 Euro.

(2) Die Mitglieder von Beiräten des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde Stromberg erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist..

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO). Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates Stromberg, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

1. Grundsatz

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung [FwEVO] vom 12. März 1991 (GVBl S. 85) in der jeweils gültigen Fassung regelt die Aufwandsentschädigung von ehrenamtlichen Führungskräften und sonstigen Funktionsträgern der Feuerwehr, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, durch die Angabe von Rahmen-, Mindest- bzw. Höchstbeträgen.

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Auf die Aufwandsentschädigung kann gemäß § 3 FwEVO weder ganz noch teilweise verzichtet werden. Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 2 FwEVO durch die Hauptsatzung geregelt.

2. Form und Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird gemäß § 4 FwEVO in Form eines monatlichen Pauschalbetrags festgesetzt. Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird gemäß § 6 FwEVO monatlich im Voraus gezahlt wobei die im Folgenden aufgeführten Beträge jeweils nach oben aufgerundet werden sofern diese den gem. der FwEVO maximal zulässigen Höchstbetrag nicht übersteigen.

Daneben werden die in dem § 5 FwEVO genannten besonderen Aufwendungen auf Antrag gesondert erstattet.

3. Höhe der Aufwandsentschädigung

3.1. Aufwandsentschädigung des Wehrleiter und der/des ständigen Vertreter/s des Wehrleiters

3.1.1 Die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters wird gemäß § 10 (1) FwEVO pauschal auf 50 v.H. des Maximalbetrags plus den Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit festgesetzt.

3.1.2 Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des ständigen Vertreter/s des Wehrleiters wird gemäß § 10 (3) FwEVO pauschal auf $33 \frac{1}{3}$ v.H. des Monatsbeitrags der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters festgesetzt.

Bei zwei ständigen Vertretern wird dieser Betrag halbiert oder prozentual nach Arbeitszeitaufwand ausgezahlt. Die ständigen Vertreter des Wehrleiters haben in diesem Fall den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.2 Aufwandsentschädigung der Wehrführer und der ständigen Vertreter der Wehrführer

3.2.1 Die monatliche Aufwandsentschädigung der örtlichen Wehrführer wird gemäß § 10 (2) FwEVO pauschal auf $33 \frac{1}{3}$ v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

3.2.2 Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers der Einheit Stromberg wird auf Grund der so genannten „Stützpunktfeuerwehr“- Funktion gemäß § 10 (2) FwEVO auf 75 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

3.2.3 Die monatliche Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrführers der Feuerwehr Stromberg wird gemäß § 10 (3) FwEVO pauschal auf die monatliche Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen örtlichen Wehrführer festgesetzt.

3.3 Aufwandsentschädigung der Jugendwarte und deren Leiter, des technischen Dienstes und deren Leiter, der Verantwortlichen der Informations- und Kommunikationstechnik, der Alarm- und Einsatzplaner und der Ausbilder

3.3.1 Aufwandsentschädigung der Jugendwarte und der ständigen Vertreter der Jugendwarte sowie der Verantwortlichen der Vorbereitungsgruppe sowie der ständigen Vertretung

Die monatliche Aufwandsentschädigung der Verantwortlichen der Vorbereitungsgruppe, der sogenannten Bambini-Feuerwehr und deren ständigen Vertretung besteht analog dem § 11 (4) FwEVO aus dem dort festgesetzten Pauschalbetrag.

Die monatliche Aufwandsentschädigung eines Jugendwarts und der/des ständigen Vertreter/s des Jugendwarts besteht gemäß § 11 (4) FwEVO aus dem festgesetzten Pauschalbetrag.

Die monatliche Aufwandsentschädigung von dem Leiter der Bambini- und Jugendfeuerwehr besteht gemäß § 11 (4) FwEVO aus dem festgesetzten Pauschalbetrag plus den Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.

3.3.2 Die monatliche Aufwandsentschädigung von einem Feuerwehr-Gerätewart wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 20 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung von dem Leiter der Gerätewarte wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 25 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

3.3.3 Die monatliche Aufwandsentschädigung von einem Fahrzeug-Gerätewart wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 20 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

3.3.4 Die monatliche Aufwandsentschädigung von einem Atemschutz-Gerätewart wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 20 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

Die monatliche Aufwandsentschädigung von dem Leiter Atemschutz wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 25 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

3.3.5 Die monatliche Aufwandsentschädigung des Gefahrstoff-Gerätewarts wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 20 v.H. des Maximalbetrags festgesetzt.

Bei mehreren Gefahrstoff-Gerätewarten wird dieser Betrag durch die Anzahl der Personen geteilt oder prozentual nach Arbeitsaufzeitwand ausgezahlt. Die Gefahrstoff-Gerätewarte haben in diesem Fall den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.3.6 Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verantwortlichen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel wird gemäß § 11 (4) FwEVO auf den Mindestbetrag festgesetzt.

Bei mehreren Verantwortlichen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel wird dieser Betrag durch die Anzahl der Personen geteilt oder prozentual nach Arbeitszeitaufwand ausgezahlt. Die Verantwortlichen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel haben in diesem Fall den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- 3.3.7 Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verantwortlichen für die Alarm- und Einsatzplanung wird gemäß § 11 (4) FwEVO auf den Mindestbetrag festgesetzt.

Bei mehreren Verantwortlichen für die Alarm- und Einsatzplanung wird dieser Betrag durch die Anzahl der Personen geteilt oder prozentual nach Arbeitszeitaufwand ausgezahlt. Die Verantwortlichen für die Alarm- und Einsatzplanung haben in diesem Fall den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

- 3.3.8 Die monatliche Aufwandsentschädigung des Verantwortlichen für die Kleider- und Gerätelogistik wird gemäß § 11 (4) FwEVO pauschal auf 10 v.H. des Gerätewart-Maximalbetrags festgesetzt.

- 3.3.9 Die Aufwandsentschädigung von einem Ausbilder/ Schulklassenbetreuer besteht gemäß § 11 (1) FwEVO aus dem festgesetzten Pauschalbetrag.

Die sonstigen ständigen Vertreter oder Funktionsinhaber erhalten keine Aufwandsentschädigung.

4. Aufwandsentschädigung bei kostenpflichtigen Einsätzen

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben gem. § 13 (4) des Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz [LBKG] Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn Sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 37 LBKG Kostenersatz geleistet wird. Die Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Einsatzstundenzahl, die auf volle halbe Stunden aufgerundet wird, zu der der Feuerwehrangehörige während des kostenpflichtigen Einsatzes herangezogen wurde. Der Stundensatz basiert auf der Empfehlung des Gemeinde- und Städtebundes von z.Z. 6,90 €.

5. Steuerliche Behandlung und Angleichung der Aufwandsentschädigung

- 5.1 Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird der Pauschalsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschalsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

- 5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom _____ außer Kraft.

Stromberg, den _____

Bürgermeister/in